

Kritisches zur Entwicklung der Kritischen Kriminologie

Micha Brumlik, Universität Heidelberg

Das Kriminologische Journal hat sich seit seiner Gründung immer auch als Forum zur Diskussion und Verbreitung theoretischer Ansätze in der Kriminologie verstanden und wollte damit der Forderung nach einer reflektierten Selbststeuerung der Disziplin nachkommen. Kritische Kriminologie, Kriminologisches Journal und der Arbeitskreis Junger Kriminologen wurden von Anfang an nicht zufällig mit jener Variante interpretativer Soziologie in Verbindung gebracht, die unter dem Etikett „labeling approach“ spätestens seit Ende der sechziger Jahre die herkömmlichen ätiologischen und multifaktoriellen Ansätze der Kriminologie herausforderte. Freilich war die Übernahme dieses Ansatzes von Anfang an umstritten. Das Kriminologische Journal dokumentierte diese Auseinandersetzung zwischen den Programmen einer sich marxistisch-interaktionistisch verstehenden und einer verhaltenstheoretisch orientierten Kriminologie; verfolgte Diskussionen um das Verhältnis von Interaktionismus und Psychoanalyse; mußte alsbald wohlfundierte und grundsätzliche Einwände einer erneuerten Rechtssoziologie zur Kenntnis nehmen; und begann schließlich, die Diskussion um die neoklassische Strafrechtstheorie und einen reinen Abolitionismus aufzunehmen.

Dem Leser der letzten Jahrgänge wird bei alledem ein wesentliches Manko in die Augen springen: Es hat während all der Jahre keine ähnlich tiefeschürfende Auseinandersetzung mit dem Marxismus in der Kriminologie gegeben. Statt dessen trachteten Kritische Kriminologen danach, die damit markierte gesellschaftstheoretische Leerstelle durch ein Programm zur Erforschung von Normengenesen aufzufüllen. Der Versuch, eine unzureichende eigene gesellschaftstheoretische Fundierung durch empirische Forschung zu beheben, blieb dementsprechend in einer Fülle im einzelnen höchst informativer und fruchtbarer, alles in allem jedoch theoretisch unergiebig gebliebener Forschungsprojekte stecken. Auf den ersten Blick jedenfalls können Einflußforschung und eine Herrschaftssoziologie mittlerer Reichweite Gesellschaftstheorie weder ersetzen noch gar begründen. Vermutungen, warum im Bereich Kritischer Kriminologie eine gründliche Auseinandersetzung zwischen mikro-

logischem Interaktionismus und einem gesamtgesellschaftlich ausgerichteten Marxismus unterblieben sind, müssen spekulativ bleiben: Wurde die Kontroverse vermieden, weil man glaubte, letztlich das gleiche zu betreiben? Oder lag es daran, daß Kritische Kriminologen über eine gesellschaftstheoretische Perspektive schlichtweg nicht verfügten und daher die Kontroverse meiden mußten? Immerhin fällt ja auf, daß die Kritik, die marxistische Autoren am Etikettierungsansatz übten, unerwidert blieb, daß eine anstehende Kontroverse also verweigert wurde.

Unterdessen wird immer deutlicher, daß die über lange Jahre verdrängte Grundsatzdiskussion um die Fundamente einer Kritischen Kriminologie wieder aufflammt und sich in einigen irritierenden Tendenzen niederschlägt:

- Mehr oder minder orthodoxe angelsächsische Marxisten nehmen sich des Themas 'law and order' in einem nicht nur kritischen Sinne an;
- handlungstheoretisch orientierte Kriminologen heben immer stärker auf Strukturvariablen herrschaftssoziologischer Art ab;
- psychoanalytisch instruierte, an Behandlung und Therapie interessierte Strafvollzugstheoretiker lassen sich durch Foucault und seine Humanismuskritik beeindrucken;
- die von Foucault und dem Interaktionismus belehrten Avantgardisten des Abolitionismus sichern ihre Flucht nach vorne durch Versatzstücke des Neomarxismus ab.

Die Ursachen für diese Verschiebungen lassen sich bis jetzt nur umrißhaft erkennen: Veränderungen der 'objektiven gesamtgesellschaftlichen Lage', d. h. vor allem das Ende der Reformperiode der sechziger Jahre und die fast im ganzen Westen beobachtbare Tendenz zu konservativen und restriktiven Politiken in fast allen gesellschaftlichen Bereichen; sodann echte, innertheoretische Lernprozesse und schließlich das Beharren auf politischen Strategien, die den Zeitläuften entsprechend anders begründet werden müssen. Dabei fällt allgemein auf, daß der 'labeling approach' als ehemaliges Kern- oder Versatzstück Kritischer Kriminologie in unterschiedlicher Richtung verlassen wird. Die vorliegende Ausgabe des Kriminologischen Journals dokumentiert einige solcher typischer Absetzversuche.

So verlassen H. Steinert und S. Scheerer eine institutionenkritische Mikrologie in vertikaler Richtung zur Höhe einer umfassenden neomarxistischen Gesellschaftstheorie ohne doch indes deren evolutionären Optimismus bezüglich des formalen Rechts zu teilen; gelangen Marxisten wie D. F. Greenberg und der in diesem Heft vorgestellte Tony Platt ebenfalls vertikal – nach unten – zu einer prinzipiellen und taktischen Neueinschätzung von Recht und Gesetz:

Emanzipatorische Rechtspolitik darf – nach Greenberg – den Gedanken der Gerechtigkeit nicht nur ideologiekritisch als Herrschaftsinstrumentarium denunzieren, sondern muß sowohl dessen motivierende Kraft als auch die politische Chance des Rechts im Kampf um mehr Freiheiten wahrnehmen; sie muß sogar – so Tony Platt – die legitimen Bedürfnisse von Arbeitern und Bürgern nach öffentlicher Sicherheit mindestens aus taktischen Kalkülen nicht nur ernst nehmen, sondern zum Programm erheben. Endlich plädiert Hans Haferkamp, der den Etikettierungsansatz schon seit langem kritisiert, dafür, auf den Selbstlauf säkularer kriminalpolitischer Trends in Richtung Abolitionismus, die herrschafts- und elitentheoretisch erklärt werden können, zu vertrauen und diese Trends nicht durch verbalen und theoretischen Radikalismus zu behindern. Hier erscheint Gesellschaftstheorie als Form von Herrschaftssoziologie in horizontaler Konkurrenz zu radikaler Herrschaftskritik à la Foucault.

Den in diesem Heft dokumentierten Absetzversuchen entsprechen einige Näherungsversuche, die wir in den nächsten Heften drucken werden: So insistiert Stephan Quensel auf dem ebenso konkreten wie konstruktiven Gehalt Kritischer Kriminologie: Kriminologische Forschung muß bereits unter obwaltenden Umständen kriminalpolitisch werden und damit aus dem Bann einer weitestgehend selbstverliebten theoretischen Praxis in den Bereich der Real-Politik treten! Endlich nähert sich Ellen Katharina Reinke – überraschenderweise – von einer psychoanalytischen Position her abolitionistischen, ja sogar neoklassischen Meinungen und gelangt so zu einer Kritik der Therapeutisierung. Ob freilich die Therapeutisierung dadurch hinlänglich kritisiert ist, daß man sie einer Über-Ich-Orientierung zuschreibt und anstatt dessen Ich-stärkende Therapien anbietet, wird die weitere Diskussion zeigen müssen.

Ob die in diesem und in den nächsten Heften vorzustellenden Orientierungsversuche das jeweils angestrebte Ziel erreichen werden, ist noch keinesfalls abzusehen. Immerhin stechen bei allen Positionen einige erstaunliche Gemeinsamkeiten ins Auge: Die Beschäftigung mit Gesellschaftstheorie dient vor allem einer Stützung der durchaus unterschiedlichen kriminalpolitischen Ziele; sie ist vor allem als Stütze für das Argument der *normativen Kraft des Faktischen* gesucht, das seinerseits wiederum die eigenen Intentionen gegen skeptische Einwände absichern soll. So soll hier der beobachtbare Trend zu mehr Partizipation im politischen System ein generelles Schwinden von Herrschaft indizieren, während dort die Existenz von Gegenkultur und Neuen Sozialen Bewegungen beweisen soll, daß das bürgerliche Recht dysfunktional geworden und zum puren Herrschafts-

mechanismus degeneriert ist. Dabei spielen dann, wie die Kontroverse Haferkamp/Abolitionisten zeigt, Inkonsistenzen und Erkenntnisverluste keine Rolle mehr. So gewinnt Hans Haferkamp – allen methodenkritischen und materialen Einwänden der letzten Jahren zum Trotz – wieder einen naiven Begriff von Kriminalstatistik, für den das Ansteigen von Kriminalität ein plattes Faktum ist; so glauben Steinert/Scheerer einerseits – entgegen vielfältiger Evidenz – behaupten zu dürfen, daß Gesellschaftstheorie und politische Theorie derzeit in keinem guten Zustand seien, was sie andererseits keineswegs daran hindert, sich freimütig aus deren Arsenalen zu bedienen. Es könnte freilich sein, daß derlei Inkonsistenzen und Erkenntnisverluste systematische Gründe haben: Sieht man einmal von der hier nicht wiedergegebenen Position Greenbergs ab, weisen alle anderen Ansätze eine auffällige Leerstelle auf: die *Frage nach der Gerechtigkeit bzw. Ungerechtigkeit von Recht und Gesetz*. Was bei Platt taktisch verkürzt erscheint, muß bei radikalen Abolitionisten wie säkularen Trendsettern systematisch unerörtert bleiben, wenn nicht die *soziologistische und utilitaristische* Grundeinstellung Kritischer Kriminologie erschüttert werden soll. Doch hat dieses verschwiegene Dogma seinen Preis: Die evolutionär gewendete und an Teilnehmerperspektiven und moralischen Lernprozessen orientierte neomarxistische Gesellschaftstheorie ist ohne einen tiefsitzenden, wohlbe-gründeten Normativismus nicht zu haben. Sie alleine in ihren deskriptiven und systemkritischen Passagen beanspruchen zu wollen, unterschlägt genau das, was sie von einem sich szientistisch und voluntaristisch mißverstehenden älteren Marxismus unterscheidet.

Niels Christie, in dessen Fahrwasser der radikale Abolitionismus daherkommt, hat zu Recht darauf hingewiesen, daß Strafen immer auch das Zufügen von Schmerzen bedeutet, und gleichwohl die neoklassische Strafrechtstheorie als utilitaristisch bezeichnet. Dem mag immerhin so sein. Ob die Betonung der Schmerzlichkeit der Strafe nicht gerade das utilitaristische Argument par excellence ist und ob das expressive Modell kollektiver Trauerriten Gerechtigkeit schaffen kann, ist mehr als fraglich. Auf jeden Fall stellen die durchaus nicht gut erforschten und belegten Umgangsformen einer außerordentlich weitläufigen Gegenkultur nicht mehr als eine höchst schmale faktische Basis für die Behauptung der Obsolenz des positiven Rechts dar. Das weitergehende und in der Tat schlagende Argument hätte nachzuweisen, daß das Zufügen von Schmerz unter allen Umständen ungerecht ist – was aber auf eine Theorie der Gerechtigkeit verweist, welche die Kritische Kriminologie bisher stets peinlichst vermieden hat.

Kriminologie, die sich nicht nur als sensitivierend und nicht

nur als deskriptiv verstehen will, wird nicht umhin können, ihren Anschluß an kritische Gesellschaftstheorie durch die Aufgabe ihrer kulturrelativistischen Züge und eine stärkere Bezugnahme auf die universelle evolutionäre Rolle des Rechts und die fundamentale Rolle der Gerechtigkeit in jeder menschlichen Interaktion zu erkaufen, will sie nicht in einem schlechten Sinne eklektizistisch bleiben. So wird sie langfristig nicht umhin können – bei aller Distanz zu den Rechtswissenschaften – deren normativistische Grundorientierung systematisch stärker zu berücksichtigen und in ihre eigenen Bereiche: die Theorien abweichenden Verhaltens, gewaltförmiger zwischenmenschlicher Interaktion und sozialer Kontrolle einzubringen.

Auch eine solche Theorie könnte empirisch gehaltvoll sein und sich damit in einer unverdächtigen Weise auf die normative Kraft des Faktischen berufen. So schreibt 1978 der amerikanische Moralpsychologe Kohlberg, der Piagets Theorie kognitiver Entwicklung auf den Bereich moralischer Urteilsfähigkeit angewendet und ausgebaut hat: „Justice, the primary regard for the value and the equality of all human beings and for reciprocity in human relations, is a basic and universal standard. As social psychologists, the author and his colleagues have gathered considerable evidence to indicate that the concepts of justice inhere in human experience and are not the product of a particular world view.“

Februar 1984
Hansaallee 23, 6000 Frankfurt